

Verordnung zum Pensionskassengesetz und zur Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals¹⁾

Vom 20. November 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 62 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984²⁾, erlässt folgende Verordnung (die in Klammern beigefügten Paragraphennummern verweisen auf das Pensionskassengesetz bzw. die Übergangsordnung³⁾):

I. Vollziehungsbestimmungen

Beitragspflicht und Mitgliedschaft (§§ 4 und 7)

§ 1.⁴⁾ Grundsätzlich werden alle Personen bei Eintritt in die Kasse in Abteilung II versichert. Bestehen keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und war das 55. Altersjahr bei Eintritt in die Kasse noch nicht vollendet, erfolgt der Übertritt in Abteilung I nach drei Jahren seit Eintritt in die Kasse. Vorbehalten bleiben gesetzlich geregelte Ausnahmen sowie die Abs. 2–5.

²⁾ In Abteilung II verbleiben:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Probezeit;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem auf befristete Zeit abgeschlossenen Arbeitsvertrag;
- freiwillig Versicherte gemäss § 4 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes;
- Versicherte, deren anrechenbarer Lohn ohne Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter den Mindestbetrag der obligatorischen Versicherung gemäss BVG gesunken ist;
- auf unbestimmte Zeit angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche sich in gekündigter Stellung befinden;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stundenlohn;
- gesundheitlich erheblich beeinträchtigte Versicherte;
- Versicherte, die bei Eintritt in die Kasse das 55. Altersjahr bereits vollendet haben.

¹⁾ Titel, § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3, §§ 5, 7 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 1 und 3 und § 10 Abs. 1 und 3 sowie Titel in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

²⁾ SG 166.110.

³⁾ Hinweis auf Pensionskassengesetz redaktionell ergänzt.

⁴⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 2. 7. 2002 (wirksam seit 1. 7. 2000, publiziert am 6. 7. 2002). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Ein Übertritt von der Abteilung II in die Abteilung I löst grundsätzlich keine rückwirkenden Ansprüche aus. Dies gilt insbesondere auch für Zuweisungen in die Abteilung I, welche gestützt auf Änderungen dieser Verordnung erfolgen.

³ Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten der Universität Basel werden bei Eintritt in die Kasse, frühestens jedoch nach Ablauf einer allfälligen Probezeit in der Abteilung I versichert, sofern keine erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen und sofern das 55. Altersjahr bei Eintritt in die Kasse noch nicht vollendet ist.

⁴ Für Ärztinnen und Ärzte, die bereits vor dem Zeitpunkt des Eintritts in die Pensionskasse beim Kanton Basel-Stadt angestellt und bei der Vorsorgestiftung VSAO⁵⁾ vorsorgeversichert sind, wird die entsprechende Versicherungsdauer bei der Vorsorgestiftung VSAO an die Frist gemäss Abs. 1 angerechnet.

⁵ Bei den angeschlossenen Institutionen kann im Anschlussvertrag eine von Abs. 1 abweichende Frist für den Übertritt vereinbart werden, unter Beachtung der übrigen Bestimmungen.

⁶ Das gemäss § 4 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes freiwillig versicherte Mitglied bleibt zur Mitgliedschaft verpflichtet, solange die entsprechenden objektiven Voraussetzungen erfüllt sind.

⁷ Beim Wechsel einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters vom Monatslohn in den Stundenlohn findet ein Rückübertritt von der Abteilung I in die Abteilung II statt.

Teilzeitbeschäftigung (§§ 4 und 12)

§ 2.⁶⁾ Die Aufnahme in die Kasse erfolgt, wenn das Mitglied nach den Bestimmungen des BVG versicherungspflichtig bzw. gemäss § 4 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes freiwillig zu versichern ist.

² Der anrechenbare Lohn wird ausgehend von den Bezügen bei voller Beschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsgrad ermittelt. Bei einer Verminderung des anrechenbaren Lohnes infolge vermindertem Beschäftigungsgrad werden § 13 der Übergangsordnung und § 7 dieser Verordnung angewendet.

³ Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades hat der in Abteilung I Versicherte die Einkaufssumme nach § 14 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zu leisten.

Privatärztliche Tätigkeit (§§ 4 und 12)

§ 3.⁷⁾

⁵⁾ VSAO = Verband der Schweizerischen Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte.

⁶⁾ § 2: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995); Verweis in Abs. 3 durch denselben RRB geändert.

⁷⁾ § 3 aufgehoben durch § 16 lit. b der V betreffend die privatärztliche Tätigkeit der vom Kanton angestellten Ärztinnen und Ärzte vom 8. 2. 1994 (wirksam seit 1. 3. 1994; SG 162.830).

Freizügigkeit (§ 8)

§ 4.⁸⁾ Das Mitglied ist verpflichtet, die volle Freizügigkeitsleistung der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers sowie allfällige weitere Vorsorgeguthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen (z.B. Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti) einzubringen. Es ist überdies verpflichtet, der Kasse allfällige bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung für Wohneigentum oder Ehescheidung vorbezogene Austrittsleistungen mitzuteilen. Kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der allfällige Anteil des Staates an der Einkaufssumme bzw. wird dieser um den Wert des nicht eingebrachten Betrages bzw. um den Wert des nicht mitgeteilten Vorbezuges gekürzt.

² In Abteilung I wird die Freizügigkeitsleistung zur Tilgung der zu leistenden Einkaufssumme verwendet. Der überschüssende Teil wird als separates Guthaben geführt, es sei denn, es werde die Übertragung auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangt. Das separate Guthaben kann zur Entrichtung der Nachzahlungsbeiträge des Mitgliedes bei Erhöhung seines anrechenbaren Lohnes verwendet werden. Bei Eintritt eines Vorsorgefalles bzw. beim Austritt wird ein vorhandenes separates Guthaben analog zu den Bestimmungen über die Vorsorge- bzw. Austrittsleistungen fällig.

³ In Abteilung II wird die gesamte Freizügigkeitsleistung als Sparguthaben weitergeführt.

⁴ Hat ein Mitglied beim Austritt bzw. bei Reduktion des Beschäftigungsgrades eine Austrittsentschädigung erhalten, so wird bei einem erneuten Eintritt bzw. einer späteren Erhöhung des Beschäftigungsgrades für die Ermittlung der allfälligen Beteiligung des Staates am Einkauf dessen seinerzeit gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des Pensionskassengesetzes bereits erbrachte Einkaufssumme angerechnet.

Ärztliche Untersuchung (§ 9)

§ 5.⁹⁾ Massgebend für den Vorbehalt ist ausschliesslich der Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Abteilung I.

² Bei der Berechnung der Dauer eines allfälligen Vorbehaltes gemäss § 9 Abs. 3 des Pensionskassengesetzes wird die Mitgliedschaftsdauer in Abteilung II angerechnet.

⁸⁾ § 4: Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3: Siehe Fussnote 1. Abs. 1 Satz 2 beigelegt durch RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005); Abs. 4 beigelegt durch den vorerwähnten RRB vom 8. 8. 1995.

⁹⁾ § 5: Siehe Fussnote 1.

Anrechenbarer Lohn (§ 12), Koordinationsbetrag

§ 6.¹⁰⁾ Der jährliche Koordinationsbetrag beträgt drei Achtel des Bruttolohnes, er entspricht jedoch im Maximum dem Höchstbetrag der ordentlichen AHV-Altersrente.

² Bei der Ermittlung des anrechenbaren Lohnes werden die Zulagen nach § 82a des Gesetzes betreffend die Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten vom 27. Juni 1895 angerechnet. Die Zulagen nach § 15 des Lohngesetzes werden nur angerechnet, wenn der Regierungsrat dies beschliesst.

³ Ist ein Mitglied bei mehreren der Kasse angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt, so wird der anrechenbare Lohn aufgrund des Gesamtlohns, höchstens aber aufgrund eines Beschäftigungsgrads von 100% ermittelt.

⁴ In besonderen Fällen (z. B. bei starken Lohnschwankungen) kann die Kassenverwaltung den anrechenbaren Lohn aufgrund des Durchschnittslohnes festlegen.

Herabsetzung des Lohnes (§ 13)

§ 7.¹¹⁾ Das Mitglied in Abteilung I, das die Versicherung gemäss § 13 der Übergangsordnung weiterführt, hat für den Unterschied

- a) bei unverschuldeter Herabsetzung die eigenen Beiträge und
- b) bei Reduktion des Beschäftigungsgrades oder bei verschuldeter Herabsetzung überdies die wiederkehrenden Beiträge des Arbeitgebers gemäss § 17 Abs. 1 lit. a des Pensionskassengesetzes zu entrichten.

² Bei individuellen Lohnerhöhungen (Stufe, Beförderung, Heraufsetzung des Beschäftigungsgrades, Realloohnerhöhung) vermindert sich der nach Abs. 1 versicherte Unterschied, solange der anrechenbare Lohn denjenigen nach § 12 der Übergangsordnung übersteigt. Bei teuerungsbedingten Lohnerhöhungen vermindert sich der nach Abs. 1 versicherte Unterschied in gleicher Weise, sofern sich das Mitglied am Einkauf der Lohnerhöhung zu beteiligen hat. Fällt der nach § 12 der Übergangsordnung berechnete anrechenbare Lohn höher aus als der bisherige anrechenbare Lohn (einschliesslich des versicherten Unterschiedes), so sind für die Differenz die Beiträge gemäss §§ 16 Abs. 1 lit. b und 17 Abs. 1 lit. b der Übergangsordnung bzw. die Einkaufssumme gemäss § 14 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zu leisten.

³ Bei teuerungsbedingten Lohnerhöhungen wird der versicherte Unterschied in gleicher Weise wie der anrechenbare Lohn erhöht, wenn das Mitglied nach Abs. 1 lit. a für den versicherten Unterschied nur die eigenen Beiträge entrichtet.

¹⁰⁾ § 6: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005); Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

¹¹⁾ § 7: Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und 4: Siehe Fussnote 1. Abs. 2 letzter Satz beigefügt durch RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

⁴ Wünscht das Mitglied bei der Herabsetzung seines anrechenbaren Lohnes eine Teilaustrittsentschädigung im Sinne von § 19 des Pensionskassengesetzes, so wird diese als separates Guthaben geführt, es sei denn, es verlange das Verfahren gemäss § 20 des Pensionskassengesetzes.

Beschäftigung an verschiedenen Schulstufen (§ 13)

§ 8. Bei unfreiwilliger Herabsetzung des anrechenbaren Lohnes infolge Beschäftigung an verschiedenen Schulstufen wird in der Abteilung I dem Versicherten die Differenz zum bisher versicherten Lohn gewahrt. Er hat für die Differenz nur die eigenen Beiträge zu entrichten.

² Bei unfreiwilliger Erhöhung des anrechenbaren Lohnes infolge Beschäftigung an verschiedenen Schulstufen wird zuerst eine allfällig bestehende Differenz um den Erhöhungsbetrag abgebaut. Übersteigt die Erhöhung des anrechenbaren Lohnes die Differenz, so sind für den übersteigenden Teil die Beiträge gemäss §§ 16 Abs. 1 lit. b und 17 Abs. 1 lit. b der Übergangsordnung bzw. die Einkaufssumme gemäss § 14 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zu leisten.¹²⁾

Zins (§§ 14, 19, 32a, 36)

§ 9.¹³⁾ Der technische Zins beträgt 4% im Jahr.

² Bei den separat geführten Guthaben wird derselbe Zinssatz wie für die Sparguthaben von Abteilung II verwendet.

³ Ausstehende Einkaufssummen im Sinne von § 14 Abs. 7 des Pensionskassengesetzes sowie Forderungen nach § 15 dieser Verordnung sind zu 4% zu verzinsen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen mit Mitgliedern über Einkaufssummen, die vor dem 1. Januar 1995 fällig wurden.

¹²⁾ § 8 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

¹³⁾ § 9: Abs. 1 und 3: Siehe Fussnote 1. Abs. 2 und 4–7 (Abs. 4–6 eingefügt durch RRB vom 8. 8. 1995, wodurch der bisherige Abs. 4 zu Abs. 7 wurde) in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005).

⁴ Für die Verzinsung der persönlich geleisteten Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 2 lit. b des Pensionskassengesetzes gilt bis zum 31. Dezember 2004 ein Zinssatz von 4%, danach der jeweilige BVG-Mindestzinssatz, wobei

- a) für die Berechnung der Austrittsschädigung der bis zum 31. Dezember 1994 eingetretenen Mitglieder, die an diesem Datum bereits der Abteilung I angehörten, der Zeitpunkt der Aufnahme in die Abteilung I massgebend ist;
- b) für die Berechnung der Austrittsschädigung der bis zum 31. Dezember 1994 eingetretenen Mitglieder, die an diesem Datum nicht der Abteilung I angehörten, sowie für ab dem 1. Januar 1995 eingetretene Mitglieder, der Zeitpunkt des Eingangs der Einkaufssumme massgebend ist;
- c) bei ratenweiser Bezahlung der Einkaufssumme gemäss § 14 Abs. 7 lit. c des Pensionskassengesetzes die Tilgungsraten entsprechend dem Zeitpunkt der Zahlungen verzinst werden.

⁵ Für den Auskauf von Kürzungen des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes gilt Abs. 4 lit. b sinngemäss.

⁶ Der Verzugszinssatz für fällige Freizügigkeitsleistungen entspricht dem Verzugszinssatz, den die bundesrechtliche Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) hierfür vorsieht.

⁷ Für die Berechnung des nach dem BVG erworbenen Altersguthabens ist grundsätzlich der BVG-Mindestzinssatz massgebend.

Höhe und Modalitäten zur Bezahlung der Einkaufssumme (§§ 14, 20a, 20b)¹⁴⁾

§ 10.¹⁴⁾ Das Mitglied kann unter Vorbehalt von § 14 Abs. 1, 2. Satz, des Pensionskassengesetzes auf die Bezahlung der Einkaufssumme ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall wird der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn gemäss § 14 Abs. 6 des Pensionskassengesetzes bestimmt.

² Die Höhe der vom Mitglied bei der Aufnahme in die Abteilung I zu leistenden Einkaufssumme in Prozent des anrechenbaren Lohnes sowie die allfällige maximale Beteiligung des Arbeitgebers richtet sich nach Tabelle 1 im Anhang dieser Verordnung. Bei der Festsetzung der Beteiligung des Arbeitgebers an der Einkaufssumme werden allfällige bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung oder in Abteilung II für Wohneigentum oder Ehescheidung vorbezogene Austrittsleistungen mit ihrem Wert berücksichtigt.

¹⁴⁾ § 10: Titel, Abs. 1 und 3: Siehe Fussnote 1. Abs. 2 und 5 (Abs. 5 beigefügt durch den nacherwähnten RRB vom 8. 8. 1995) in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005); Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

³ Die Einkaufssumme ist an dem für die Berechnung massgebenden Stichtag fällig.

⁴ Für die Berechnung der Einkaufssumme beim freiwilligen Einkauf gemäss § 14 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes sind die Tabellen 1 und 2 im Anhang dieser Verordnung massgebend, wobei § 15 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes sinngemäss anzuwenden ist.

⁵ Wer voll arbeitsfähig ist, kann die allfällige Kürzung des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Zahlungen reduzieren. Für bereits vor dem 1. Januar 1995 der Abteilung I angehörende Mitglieder entspricht der für den Auskauf der Kürzung erforderliche Betrag dem Barwert der vollen Kürzung, bezogen auf das massgebende Rücktrittsalter (vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang). Für nach dem 31. Dezember 1994 in die Abteilung I eingetretene Mitglieder entspricht der für den Auskauf erforderliche Betrag dem Einkauf der fehlenden Versicherungszeit. Diese entspricht der Differenz aus 35 Versicherungsjahren und der Anzahl erreichbarer Versicherungsjahre, abzüglich der allfälligen nach § 34a nicht ausgekauften Versicherungszeit.

Familienbedingter Unterbruch beim Wiedereintritt (§ 14a)¹⁵⁾

§ 11.¹⁵⁾ Als familienbedingt gilt ein Unterbruch zur Erziehung von Kindern, die im Falle des Todes des versicherten Mitgliedes Anspruch auf eine Waisenrente hätten, sowie zur Pflege des Ehegatten oder von Verwandten ersten Grades des Mitgliedes oder seines Ehegatten.

² § 14 des Pensionskassengesetzes ist sinngemäss anwendbar.

Teilweise Bezahlung der Einkaufssumme (§ 14 Abs. 5)

§ 12.¹⁶⁾

Befreiung von der Beitragspflicht (§ 16 Abs. 2)

§ 13.¹⁷⁾ Die Beitragspflicht des Mitglieds für den wiederkehrenden Beitrag erlischt auf Ende des Kalendermonats, in welchem die Bedingungen von § 30 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes erfüllt sind.

² Vorbehalten bleibt die Bezahlung von Beiträgen von Personen, die nach dem zurückgelegten 63. Altersjahr eintreten und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG unterstehen. Diesfalls werden ausschliesslich die Leistungen gemäss BVG ausgerichtet und die Beiträge analog § 16 Abs. 1 lit. a bzw. § 17 Abs. 1 lit. a des Pensionskassengesetzes erhoben.

¹⁵⁾ § 11 samt Titel in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

¹⁶⁾ § 12 aufgehoben durch RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

¹⁷⁾ § 13: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995); Abs. 2 beigelegt durch RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005).

Unbezahlter Urlaub (§§ 16, 17)

§ 14.¹⁸⁾ Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu einem Monat ist der Beitrag gemäss § 16 Abs. 1 lit. a des Pensionskassengesetzes zu entrichten.

² Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, so hat das Mitglied neben seinem eigenen Beitrag gemäss § 16 Abs. 1 lit. a für die ganze Zeit auch den Beitrag des Staates gemäss § 17 Abs. 1 lit. a des Pensionskassengesetzes zu entrichten.

Einmaliger Beitrag bei Beförderung (§ 16 Abs. 1 lit. b)

§ 14a.¹⁹⁾ Als einkaufspflichtige Beförderung im Sinne von § 16 der Übergangsordnung gilt jede Erhöhung des Bruttolohnes um mehr als 4,8 Prozent. Teuerungsbedingte oder aus Änderung des Beschäftigungsgrades herrührende Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

² Der einmalige Beitrag beträgt 50% der Erhöhung des anrechenbaren Lohnes. Anteile der Erhöhung, die auf die Teuerung oder auf die Änderung des Beschäftigungsgrades entfallen, werden hierfür nicht berücksichtigt.

Beiträge der angeschlossenen Institutionen (§§ 2, 16, 17)

§ 14b.²⁰⁾ Die Höhe der von der angeschlossenen Institution zu leistenden Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Anschlussvertrag. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge selbst trägt.

² Übersteigen die für die Vorsorge der Institution reservierten Mittel die entsprechenden Vorsorgeverpflichtungen um eine von der Kassenverwaltung festzulegende Höhe, so können die überschüssenden Mittel zur Reduktion der Beiträge der angeschlossenen Institution und der Arbeitnehmenden bzw. für Leistungsverbesserungen verwendet werden.

³ Die Kassenverwaltung entscheidet über die Beitragsreduktion bzw. über die Leistungsverbesserungen auf Antrag der Institution. Sie sorgt für die Einhaltung der vorsorgerechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichbehandlung der Versicherten und Rentenbeziehenden.

¹⁸⁾ §§ 14 und 15 in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

¹⁹⁾ §§ 14a und 14b eingefügt durch RRB vom 2. 7. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2002, publiziert am 6. 7. 2002). Abschn. II dieses RRB enthält folgende *Übergangsbestimmung*: Beiträge der Arbeitnehmenden gemäss § 14a dieser Verordnung, die auf Lohnerhöhungen entfallen, welche per 1. Januar 2002 für Polizistinnen und Polizisten infolge individueller Einstufung gemäss Ziff. 1 lit. b des RRB 28/12 vom 7. 8. 2001 vorgenommen wurden, werden vom Staat übernommen.

²⁰⁾ § 14b: Siehe Fussnote 19.

Einbau von Teuerungszulagen (§ 17)

§ 15.²¹⁾ Der Staat erfüllt seine Verpflichtung gemäss § 17 Abs. 1 lit. c der Übergangsordnung, indem er der Kasse das Deckungskapital für die eingebauten Teuerungszulagen vergütet. Die Zahlung kann auf mehrere Jahre verteilt werden.

Voller oder teilweiser Bezug der Austrittsleistung für Wohneigentum (§ 20b)²²⁾

§ 15a.²²⁾ Das Mitglied, das seinen Anspruch auf den vollen oder teilweisen Vorbezug seiner Austrittsleistung für Wohneigentum geltend macht, hat gegenüber der Kasse den Nachweis zu erbringen, dass die Mittel für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Bei verheirateten Mitgliedern ist für die Geltendmachung des Anspruches die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

²⁾ Die Mittel dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt für den eigenen Bedarf verwendet werden. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch das Mitglied an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist das Mitglied nach, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist während dieser Zeit die Vermietung zulässig.

³⁾ Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag auf schriftliches Gesuch hin ohne Zins zurückerstattet. Das Gesuch ist an diejenige Steuerbehörde zu richten, die den Steuerbetrag erhoben hat.

⁴⁾ Der Mindestbetrag für den Vorbezug entspricht dem vom Bundesrat festgelegten Betrag²³⁾. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Der Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche aus dem separaten Guthaben gemäss § 4 Abs. 2.

⁵⁾ Die Kasse zahlt den Vorbezug im Jahre 1995 spätestens nach zwölf Monaten, danach spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem das Mitglied seinen Anspruch geltend gemacht hat. Ist eine Auszahlung innerhalb dieser Fristen aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Auszahlung nach folgender Prioritätenordnung:

- a) Mitglieder, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- b) übrige Mitglieder.

Die Reihenfolge der Behandlung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches.

²¹⁾ § 15: Siehe Fussnote 18.

²²⁾ §§ 15a und 15b jeweils samt Titel eingefügt durch RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

²³⁾ Stand per 1. Januar 1995: Fr. 20000.–.

⁶ Das Mitglied hat den vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr erfüllt sind. Die Pflicht zur Rückzahlung ist als Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken. Der Mindestbetrag der Rückzahlung entspricht dem vom Bundesrat festgelegten Betrag²⁴⁾.

⁷ Auf Antrag vermittelt die Kasse bei vollem oder teilweisem Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum für die Risiken Invalidität und Tod eine Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft.

⁸ Beim Austritt teilt die Kasse der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, in welchem Umfang die Austrittsleistung vorbezogen wurde.

⁹ Die Kasse meldet den Vorbezug bzw. die Rückzahlung innert 30 Tagen an die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Volle oder teilweise Verpfändung der Vorsorgeleistungen für Wohneigentum (§ 21)²⁵⁾

§ 15b.²⁵⁾ Das Mitglied kann seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen für Wohneigentum im selben Umfang verpfänden, in dem es einen Vorbezug der Austrittsleistung gemäss § 20b des Pensionskassengesetzes geltend machen kann.

² Das Mitglied, das seinen Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen verpfändet, hat gegenüber der Kasse den Nachweis zu erbringen, dass die Mittel für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.

³ Die Mittel dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt für den eigenen Bedarf verwendet werden. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch das Mitglied an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist das Mitglied nach, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist während dieser Zeit die Vermietung zulässig.

⁴ Für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung zugunsten der beruflichen Vorsorge des Ehegatten oder die Auszahlung einer Vorsorgeleistung hat das Mitglied, soweit die Pfandsomme betroffen ist, die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers einzubringen. Verweigert dieser die Zustimmung, so wird der entsprechende Betrag durch die Kasse sichergestellt.

⁵ Beim Austritt eines Mitglieds teilt die Kasse dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist. Überdies teilt sie der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, in welchem Umfang die Austrittsleistung verpfändet wurde.

⁶ Eine allfällige Pfandverwertung wird durch die Kasse innert 30 Tagen an die Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet.

²⁴⁾ Stand per 1. Januar 1995: Fr. 20000.–.

²⁵⁾ § 15b samt Titel: Siehe Fussnote 22.

Kürzung bei Vorbezug der Austrittsentschädigung (§§ 20a, 20b)²⁶⁾

§ 15c.²⁶⁾ Bei Vorbezug der vollen bzw. teilweisen Austrittsentschädigung im Scheidungsfall oder für selbstgenutztes Wohneigentum wird für Mitglieder der Abteilung I das Versicherungsverhältnis entsprechend der mit dem Vorbezug ausgekauften Versicherungsdauer wie folgt neu bestimmt:

- a) Die bisher zurückgelegte und erreichbare Versicherungsdauer wird um die ausgekaufte Versicherungsdauer reduziert. Die ausgekaufte Versicherungsdauer entspricht der im Verhältnis der bezogenen zur vollen Austrittsentschädigung gekürzten zurückgelegten Versicherungsdauer im Zeitpunkt des Vorbezuges.
 - b) Der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn wird gekürzt. Die Kürzung entspricht dem im Verhältnis der ausgekauften Versicherungsdauer zur bisher erreichbaren Versicherungsdauer gekürzten anrechenbaren Lohn im Zeitpunkt des Vorbezuges.
 - c) Die ursprünglich festgelegte Altersgrenze bleibt unverändert.
- ²⁾ Bei Mitgliedern der Abteilung II wird das erworbene Sparguthaben um den Betrag der bezogenen Austrittsentschädigung reduziert. Bei einem späteren Übertritt in die Abteilung I erfolgt eine rückwirkende Neubestimmung des Versicherungsverhältnisses gemäss Abs. 1.
- ³⁾ Bei Vorbezug einer Austrittsentschädigung werden die in den individuellen Beitragskonti der Kasse geführten Guthaben des Mitglieds und des Staates und das erworbene Altersguthaben BVG im Verhältnis der bezogenen zur vollen Austrittsentschädigung im Zeitpunkt des Vorbezuges reduziert.

Anrechnung von Leistungen Dritter (§ 23)

§ 16. Die bei Eintritt des Versicherungsfalles festgelegte Kürzung gemäss § 23 der Übergangsordnung wird durch künftige reale und teuerungsbedingte Anpassungen der Kassenleistungen oder der Drittleistungen nicht berührt.

Anpassung der Renten an die Teuerung (§ 25)²⁷⁾

§ 16a.²⁷⁾ Als Berechnungsgrundlage für die Anpassung der Renten an die Teuerung gilt der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn, der entsprechend der teuerungsmässigen Anpassung der Bruttolöhne für das aktive Personal erhöht wird. § 29 des Lohngesetzes bleibt vorbehalten.

²⁾ Für die Vornahme der Vergleichsrechnung gemäss § 25 Abs. 3 der Übergangsordnung bleibt § 29 des Lohngesetzes ebenfalls vorbehalten.

²⁶⁾ §§ 15c und 16a jeweils samt Titel eingefügt durch RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

²⁷⁾ § 16a samt Titel: Siehe Fussnote 26.

Überversicherung (§ 28)

§ 17.²⁸⁾ Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezügerinnen und Bezüger von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

² Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.

³ Die Kasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich ändern.

Vorbezug der Altersrenten (§ 30 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 32b²⁹⁾ Abs. 2)

§ 18.³⁰⁾ Wer den Vorbezug der Altersrente verlangt, hat es der Kassenverwaltung zwei Monate zuvor schriftlich mitzuteilen.

² Für jeden Monat Vorbezug der Altersrente wird in Abteilung I die prozentuale Rente um 0,7% ihrer selbst gekürzt. Das vorzeitig zurücktretende Mitglied kann auf die Ausrichtung der Überbrückungsrente verzichten. Für jeden Monat Vorbezug der Überbrückungsrente wird die Altersrente um 0,6% des Jahresbetrages der Überbrückungsrente zusätzlich lebenslänglich gekürzt. Dieses Kürzungsbefehnis wird bei einer allfälligen Änderung des Anspruchs auf die Überbrückungsrente neu festgelegt.

³ Massgebend für den Anspruch auf Teuerungszulage ist die gekürzte Rente.

⁴ Allfällige Kinderrenten werden nicht gekürzt.

⁵ In Abteilung II richtet sich die Rentenberechnung bei Vorbezug nach der Skala in § 32b des Pensionskassengesetzes³¹⁾.

²⁸⁾ § 17: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005); Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

²⁹⁾ § 18, Titel: § 32a redaktionell berichtigt in § 32b.

³⁰⁾ § 18: Abs. 2 und 4 in der Fassung des RRB vom 9. 7. 1991 (wirksam seit 14. 7. 1991).

³¹⁾ § 18 Abs. 5: § 32a redaktionell berichtigt und ergänzt in § 32b des Pensionskassengesetzes.

*Überbrückungsrente zur Alters- und Invalidenrente (§ 32 Abs. 2)
in der Abteilung I³²⁾*

§ 19.³²⁾ Die Überbrückungsrente wird bis zum Anspruch auf eine IV-Rente oder bis zum Erreichen der ordentlichen AHV-Altersgrenze ausgerichtet und beträgt:

- a) 180% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente für verheiratete Versicherte, deren Ehegatte auch keine AHV/IV-Rente bezieht und die ordentliche AHV-Altersgrenze noch nicht erreicht hat;
- b) 120% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente
 - für verheiratete Versicherte, deren Ehegatte eine IV-Rente bezieht,
 - für verheiratete Versicherte, deren Ehegatte eine AHV-Rente bezieht und die ordentliche AHV-Altersgrenze erreicht hat,
 - für verheiratete Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente, deren Ehegatte nicht mindestens ein volles Beitragsjahr bei der AHV aufweist oder seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz hat,
 - für unverheiratete Bezüger;
- c) 24% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente
 - für verheiratete Versicherte, deren Ehegatte eine IV-Rente mit Zusatzrente bezieht,
 - für verheiratete Versicherte, deren Ehegatte eine AHV-Rente mit Zusatzrente bezieht und die ordentliche AHV-Altersgrenze erreicht hat,
 - für Versicherte, die eine AHV-Witwen- bzw. -Witwerrente beziehen.

² Für Bezügerinnen und Bezüger einer halben Rente der Eidg. IV entspricht die Überbrückungsrente der Hälfte der Ansätze, für Bezügerinnen und Bezüger einer Viertelsrente der Eidg. IV drei Viertel der Ansätze gemäss dieser Bestimmung, sofern die Kasse eine volle Invalidenrente ausrichtet. Andernfalls wird die Überbrückungsrente aufgrund des für die Kasse massgebenden Invaliditätsgrades unter Berücksichtigung der Ansprüche bei der IV von der Kasse festgesetzt.

³ Sind beide Ehegatten Rentner der Kasse, so beträgt die Überbrückungsrente je 90% des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Sobald ein Ehegatte eine AHV/IV-Rente bezieht und die ordentliche AHV-Altersgrenze erreicht hat, wird für den anderen Ehegatten eine Überbrückungsrente gemäss lit. b oder lit. c ausgerichtet.

⁴ Für Bezügerinnen und Bezüger, die nicht Versicherte der Eidgenössischen AHV sind, ordnet die Kasse die Überbrückungsrente von Fall zu Fall.

⁵ Teilzeitbeschäftigte erhalten eine entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzte Überbrückungsrente.

³²⁾ § 19: Titel in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995); § 19 in der Fassung des RRB vom 7. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 15. 1. 1997).

⁶ Die neuen Bestimmungen gelten für Überbrückungsrenten, deren Anspruch nach dem 31. Dezember 1996 entstanden ist. Überbrückungsrenten, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1997 entstanden ist, werden weiterhin aufgrund der bisherigen Bestimmungen ausgerichtet.

Dauer der Alters- und Invalidenrenten; Reaktivierung (§ 34)

§ 20.³³⁾ Die Kassenverwaltung hat das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung von Invaliditätsleistungen von Fall zu Fall, mindestens aber alle fünf Jahre, neu zu überprüfen. Einem wieder als arbeitsfähig befundenen Mitglied wird die Rente entsprechend der Arbeitsfähigkeit gekürzt und dafür die Austrittsentschädigung gemäss § 19 des Pensionskassengesetzes ausgerichtet. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Ist der anrechenbare Lohn eines Mitgliedes der Abteilung I bei erneuter Anstellung beim Staat nach der Reaktivierung niedriger als zuvor, so finden die Bestimmungen von § 13 der Übergangsordnung Anwendung. Die frühere Altersgrenze gemäss § 30 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung bleibt unverändert.

³ Im Todesfall wird die Rente für den laufenden Monat voll ausgerichtet.

Witwen- und Waisenrenten; Anspruch (§ 38)

§ 21. Den Waisen gleichgestellt sind die Kinder, für die der Versicherte in den letzten drei Jahren vor seinem Tode zur Hauptsache aufgekomen ist.

Höhe der Waisenrenten (§§ 40, 40a)

§ 22. Als Vollwaisen gelten auch

- Kinder, deren Mutter keinen Anspruch auf eine Witwenrente der Pensionskasse hat, und
- Kinder einer verstorbenen weiblichen Versicherten, wenn der Vater nachweisbar nicht zu ausreichenden Unterhaltsbeiträgen herangezogen werden kann.

Dauer der Witwen- und Waisenrenten (§ 41)

§ 23. Die Rente wird für den vollen Monat ausgerichtet, in welchem der Anspruch erlischt.

³³⁾ § 20: Abs. 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

Verwaltungskosten (§ 58)

§ 24.³⁴⁾ Die Kasse trägt die Verwaltungskosten.

² Die Institutionen tragen einen angemessenen Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten.

³ Besondere Aufwendungen können nach dem Verursacherprinzip auf die Institution überwält bzw. den allfällig vorhandenen freien Mitteln der Institution belastet werden.

Voraussetzungen einer Teilliquidation

§ 24a.³⁵⁾ Der Tatbestand der Teilliquidation liegt in der Regel vor:

- a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages mit einer angeschlossenen Institution;
 - b) bei Personalabbau oder Restrukturierung des Staates, welche zu einer Reduktion der versicherten Belegschaft des Staates (Aktivbestand) um 5% oder mehr führt;
 - c) bei Personalabbau oder Restrukturierung einer angeschlossenen Institution, welche zu einer Reduktion der versicherten Belegschaft dieser Institution (Aktivbestand) um 10% oder mehr führt.
- ² Treten im Rahmen einer Teilliquidation mehrere Mitglieder als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in den übrigen Fällen um einen individuellen Austritt.

Teilliquidationsverfahren

§ 24b.³⁶⁾ Die Kassenverwaltung legt den Stichtag der Teilliquidation in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Mitglieder fest.

² Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel und der Rückstellungen und Schwankungsreserven bildet die aktuelle versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz. Die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen.

³ Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Mitglieder an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung.

³⁴⁾ § 24 Abs. 2 und 3 beifügt durch RRB vom 2. 7. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2002, publiziert am 6. 7. 2002).

³⁵⁾ §§ 24a und 24b jeweils samt Titel beifügt durch RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005).

³⁶⁾ § 25b: Siehe Fussnote 35.

⁴ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein anteilmässiger kollektiver Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken mit übertragen werden. Dabei ist auch der Form der zu übertragenden Vermögenswerte Rechnung zu tragen. Der Anspruch an den technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen.

⁵ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angemessen angepasst.

⁶ Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation für das von der Teilliquidation betroffene Kollektiv (Staat, angeschlossene Institution) ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, soweit dieser nicht vorgängig ausgeglichen wird und soweit dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss das Mitglied den Abzug zurückerstatten.

⁷ Die Kassenverwaltung informiert die Mitglieder über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Pensionszuschläge nach § 28 Abs. 2 des PWWK-Gesetzes³⁷⁾

§ 25. Der Prozentsatz der Pension der ehemaligen Vollversicherten und Teilversicherten A, welche die Altersgrenze vor dem 1. Juli 1980 überschritten und infolge § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1948³⁷⁾ betreffend Pensions-, Witwen- und Waisenkasse des Basler Staatspersonals in der Ende Juni 1980 geltenden Fassung, im folgenden als PWWK-Gesetz bezeichnet, Anspruch auf eine Altersrente von mehr als 72% haben, erhöht sich um $\frac{12}{13}$ des Unterschiedes zu 72%, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl. Massgebend ist der Anspruch Ende Juni 1980.

² Der Zuschlag nach § 64 Abs. 2 lit. e der Übergangsordnung richtet sich zunächst nach den Bestimmungen von § 32a des Pensionskassengesetzes; danach beträgt er 2% des anrechenbaren Lohnes je volles weiteres Dienstjahr. Die Gesamtrente darf jedoch 79% des anrechenbaren Lohnes nicht überschreiten.³⁸⁾

³ Der Anspruch nach § 39 Abs. 1 der Übergangsordnung der Witwen von in Abs. 1 und 2 hievore bezeichneten Versicherten erhöht sich um 0,6% des anrechenbaren Lohnes je ganzes Prozent, um das der Anspruch auf Altersrente 65% des anrechenbaren Lohnes übersteigt.

³⁷⁾ Die hier und im nachfolgenden Text zitierten Bestimmungen des alten PWWK-Gesetzes sind in SG 166.112 abgedruckt.

³⁸⁾ § 25 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

II. Übergangsbestimmungen zur Übergangsordnung

Anschluss anderer Institutionen (§ 2)

§ 26. Der von der Kassenverwaltung aufgestellte Mustervertrag und seine Änderungen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Freiwillige Weiterführung der bisherigen Versicherung (§ 11)

§ 27.³⁹⁾ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen richten sich weiterhin nach den Verhältnissen bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Es werden jedoch die jeweils gültigen Rechnungsgrundlagen sowie die §§ 20a, 20b und 64h⁴⁰⁾ Abs. 2 und 3 des Pensionskassengesetzes angewendet.

² Das freiwillig versicherte Mitglied hat den Beitrag vierteljährlich vorschüssig zu bezahlen.

³ Ist ein fälliger Beitrag am Ende des ersten Monats des Quartals noch nicht bezahlt, so mahnt die Kassenverwaltung. Die Verwaltungskommission kann eine Mahngebühr festsetzen.

⁴ Leistet das Mitglied der Mahnung innert zwei Monaten keine Folge, so erlischt die Mitgliedschaft. Dem Mitglied wird die Austrittsschädigung gemäss Abs. 5 ausbezahlt.

⁵ Verlangt das Mitglied die Auflösung der Versicherung, so wird ihm die Austrittsschädigung nach den §§ 19 und 20 des Pensionskassengesetzes ausgerichtet. Dabei gelten nur die aufgrund von § 16 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung geleisteten Beiträge und Einkaufssummen als von ihm geleistet.

Beiträge bei Übertritt (§§ 11, 16, 17)

§ 28.⁴¹⁾ Erhöht sich der anrechenbare Lohn bei Übertritt aus der freiwilligen in die obligatorische Versicherung, so ist für die Differenz ein Einkauf gemäss § 14 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zu leisten.

Austrittsschädigung in besonderen Fällen (§ 64b)⁴²⁾

§ 28a.⁴²⁾ Für die Berechnung der Austrittsschädigung gilt für die unter § 64b Abs. 1 des Pensionskassengesetzes fallenden Frauen die neue Altersgrenze und für die unter § 64b Abs. 2 des Pensionskassengesetzes fallenden Männer die bisherige Altersgrenze.

³⁹⁾ §§ 27 und 28 in der Fassung des RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

⁴⁰⁾ § 27 Abs. 1: § 64b redaktionell berichtigt in § 64h.

⁴¹⁾ § 28: Siehe Fussnote 39.

⁴²⁾ §§ 28a und 34a jeweils samt Titel eingefügt durch RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

Rentner

§ 29.⁴³⁾ Die Ansprüche der am 1. Juli 1980 im Genuss einer Pension stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen richten sich von diesem Datum hinweg nach dem neuen Gesetz.

² Für die Bezüger, deren Anspruch bis zum 1. Januar 1970 entstanden ist, und ihre Hinterbliebenen wird die Rente aufgrund

- des bisherigen anrechenbaren Lohns, zuzüglich Teuerungszulage gemäss § 24 des Lohngesetzes, sowie
- des bisherigen Prozentsatzes und nach den Bestimmungen von den §§ 13, 29, 34, 35, 39, 40 und 43 des PWWK-Gesetzes berechnet.

Beim Tod des Bezügers einer Alters- oder Invalidenpension werden die Hinterbliebenenrenten aufgrund der Ansätze gemäss den §§ 34, 39 und 40 des PWWK-Gesetzes berechnet.

³ Elternrenten, Geschwisterrenten und Renten, die aufgrund einer Kapitaleistung eingekauft worden sind, bleiben unverändert.

⁴ Der Anspruch nach neuem Gesetz darf nicht geringer sein als im Juni 1980. In der Rente des Juni 1980 enthaltene feste Zuschläge und Kinderzuschläge werden berücksichtigt, solange und soweit der Bezüger den Anspruch hierauf nach PWWK-Gesetz erfüllt. § 25 Abs. 3 des Gesetzes wird angewendet.

Hinterbliebene ohne Anspruch

§ 30. Für Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1980 Verstorbenen entsteht kein Anspruch auf Rente, wenn sie diesen nicht bereits nach PWWK-Gesetz am 1. Juli 1980 hatten.

Anrechenbarer Lohn der Versicherten und Spareinleger

§ 31. Der anrechenbare Lohn im Juni 1980 der bisherigen Vollversicherten und Teilversicherten A wird mit folgendem Faktor aufgewertet:

Anwartschaftliche Altersrente in % nach PWWK-Gesetz

Anwartschaftliche Altersrente in % nach neuem Gesetz

Massgebend sind die Dienstjahre, einschliesslich eingekaufte Jahre, die der Versicherte bei der gesetzlichen Altersgrenze erreicht haben wird. Hat der Versicherte die Altersgrenze bereits überschritten, so werden die Ende Juni 1980 aufgrund von § 28 Abs. 2 des PWWK-Gesetzes erworbenen Pensionszuschläge gemäss § 30 Abs. 1 dieser Verordnung ebenfalls berücksichtigt.

² Ist der so aufgewertete Betrag geringer als der anrechenbare Lohn nach § 12 des Gesetzes, so sind für den Unterschied die einmaligen Beiträge nach § 16 Abs. 1 lit. b und § 17 Abs. 1 lit. b des Gesetzes zu leisten. Andernfalls gilt der aufgewertete Betrag solange als anrechenbarer Lohn, als er den nach § 12 des Gesetzes ermittelten Betrag übersteigt.

⁴³⁾ § 29: Abs. 3 aufgehoben durch RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995); dadurch wurden die bisherigen Abs. 4 und 5 zu Abs. 3 und 4.

³ Für bisherige Teilversicherte B und Spareinleger gilt in jedem Fall der nach § 12 des Gesetzes ermittelte Betrag als neuer anrechenbarer Lohn.

Versicherungszeit

§ 32. Die bisherigen Vollversicherten und Teilversicherten A können bis zum 31. Dezember 1980 Versicherungszeit einkaufen. Die Einkaufssumme beträgt 8% des anrechenbaren Jahreslohns anfangs Juli 1980 für jedes einzukaufende Altersjahr unter 40 Jahren und 10% dieses Lohnes für jedes weitere Altersjahr. Es können nur volle Jahre eingekauft werden. Diese Einkaufssumme kann in Raten bezahlt werden (vgl. § 14 dieser V).

² Die bisherigen Teilversicherten B haben obligatorisch für den Rentenanspruch die fehlende Versicherungszeit auf das 50. Altersjahr zurück einzukaufen, gerechnet auf dem letzten anrechenbaren Lohn gemäss früherem Gesetz. Die Einkaufssumme bemisst sich nach der Tabelle 3 im Anhang und berücksichtigt bereits den Anspruch auf Kapitalabfindung gemäss § 24 a des PWWK-Gesetzes. Sie kann ratenweise bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung oder nur teilweiser Bezahlung wird der anrechenbare Jahreslohn entsprechend gekürzt. Der freiwillige Einkauf weiterer Versicherungszeit richtet sich nach Abs. 1.

³ Für Teilversicherte B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Altersgrenze überschritten haben, werden die Ansprüche individuell berechnet. Wird deren Auszahlung bis zum Rücktritt aufgeschoben, wird das Guthaben mit den weiteren Beitragsleistungen des Staates gemäss § 17 Abs. 1 lit. a des Gesetzes ergänzt und sparkassenmässig weitergeführt.

Freiwillig Versicherte

§ 33.⁴⁴⁾

Vorbehalte für am 31. Dezember 1994 aktive Mitglieder (§§ 9, 22)⁴⁵⁾

§ 33a.⁴⁵⁾ Ab 1. Januar 1995 beträgt die Dauer allfälliger Vorbehalte von am 31. Dezember 1994 in Abteilung I versicherten aktiven Mitgliedern maximal fünf Jahre. Vorbehalte, welche die Laufzeit von fünf Jahren überschritten haben, entfallen nach Ablauf dieser Frist automatisch.

⁴⁴⁾ § 33 aufgehoben durch RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

⁴⁵⁾ §§ 33a samt Titel, 34 Abs. 1 samt Titel und 35 beigefügt durch RRB vom 25. 4. 1995 (wirksam seit 1. 1. 1995, publiziert am 10. 5. 1995).

Betrag des Staates zur finanziellen Sicherung seiner Garantieverpflichtung (§ 53)

§ 34.⁴⁶⁾

Kürzung und Auskauf der Kürzung in besonderen Fällen (§§ 64b, 64c)⁴⁷⁾

§ 34a.⁴⁷⁾ Für alle unter § 64b Abs. 2 des Pensionskassengesetzes fallenden Männer, welche nach der Vollendung ihres 63. Altersjahres, aber vor Erreichen ihrer bisherigen Altersgrenze zurücktreten, gilt der Kürzungssatz von 0,25% pro Monat gemäss dieser Bestimmung sinngemäss.

² Der für den Auskauf der Kürzung gemäss § 64b Abs. 2 und 3 des Pensionskassengesetzes erforderliche Betrag entspricht dem Barwert der vollen Kürzung, bezogen auf das massgebende Rücktrittsalter (vgl. Tabelle 2 im Anhang).

Versicherungsbeginn (§ 64h)⁴⁸⁾

§ 35.⁴⁹⁾ Der gemäss § 64h⁵⁰⁾ Abs. 2 des Pensionskassengesetzes für die Bemessung der anrechenbaren und der erreichbaren Versicherungsjahre massgebende Versicherungsbeginn wird wie folgt bestimmt:

- a) Das Verhältnis zwischen anrechenbarer und erreichbarer Versicherungsdauer entspricht dem Verhältnis zwischen dem Barwert der erworbenen ungekürzten Pro-rata-Leistungen abzüglich des Barwertes der festen Kürzung und dem Barwert der gekürzten anwartschaftlichen Leistungen.
- b) Das Alter im Zeitpunkt des massgebenden Versicherungsbeginns wird anschliessend nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{erreichtes Alter} - \text{ordentliche Altersgrenze} \times \text{Ergebnis gemäss lit. a}}{1 - \text{Ergebnis gemäss lit. a}}$$

Ein angebrochener Monat wird dabei nicht angerechnet.

- c) Der massgebende Versicherungsbeginn ergibt sich aus dem dem Geburtstag folgenden Monat und dem Ergebnis gemäss lit. b.

Diese Verordnung wird am 1. Januar 1985 wirksam. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung zum Pensionskassengesetz (Pensionskassenverordnung) vom 28. Mai 1980 aufgehoben.

⁴⁶⁾ § 34 aufgehoben durch RRB vom 2. 7. 2002 (wirksam seit 1. 1. 2002, publiziert am 6. 7. 2002).

⁴⁷⁾ § 34a samt Titel: Siehe Fussnote 42. Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005).

⁴⁸⁾ Titel von § 35 in der Fassung des RRB vom 8. 8. 1995 (wirksam seit 1. 7. 1995, publiziert am 16. 8. 1995).

⁴⁹⁾ § 35: Siehe Fussnote 45.

⁵⁰⁾ § 35: Gesetzeszitat redaktionell berichtigt.

Anhang⁵¹⁾

Tabelle 1. Einkauf in die Versicherung nach § 14 und Austrittsentschädigung nach § 19 des Pensionskassengesetzes für versicherungstechnische Eintrittsalter zwischen 25 und 28

Alter	Beteiligung Arbeitgeber ¹⁾	Wert der Einkaufssumme bzw. der Austrittsentschädigung ²⁾				Fester Zusatzbeitrag ³⁾
		Einkauf Alter 28	EA 25 RA 60	EA 26 RA 61	EA 27 RA 62	
25	–	–	–	–	–	45.15
26	–	10.41	–	–	–	45.80
27	–	21.61	10.75	–	–	46.50
28	–	33.21	22.05	10.97	–	47.30
29	5.60	45.38	33.89	22.50	11.21	48.10
30	11.03	58.10	46.30	34.59	22.99	48.95
31	16.25	71.36	59.27	47.25	35.33	49.90
32	21.23	85.23	72.81	60.47	48.26	50.90
33	25.94	99.62	86.91	74.29	61.75	51.95
34	30.34	114.58	101.58	88.67	75.84	53.15
35	34.40	130.13	116.87	103.64	90.52	54.40
36	38.09	146.27	132.73	119.22	105.80	55.80
37	41.38	163.02	149.21	135.42	121.70	57.30
38	44.23	180.32	166.30	152.21	138.23	58.95
39	46.63	198.33	184.02	169.66	155.42	60.75
40	48.50	220.10	202.36	187.81	173.23	62.80
41	49.86	243.30	221.44	206.54	191.77	65.00
42	50.64	267.89	241.16	226.06	210.99	67.50
43	50.81	294.01	264.19	246.27	230.94	70.25
44	50.33	321.66	289.83	267.22	251.65	73.40
45	49.16	351.04	317.04	288.89	273.09	77.00
46	47.25	382.12	345.91	312.88	295.34	81.10
47	44.56	415.07	376.47	341.27	318.32	85.85
48	41.05	449.95	408.78	371.28	342.09	91.40
49	36.66	486.90	442.99	402.98	366.60	97.95
50	31.82	525.99	479.14	436.50	397.75	105.80
51	25.83	567.26	517.36	471.88	430.56	115.40
52	18.60	610.89	557.66	509.14	465.11	127.40
53	10.03	656.97	600.16	548.38	501.48	142.75
54	–	705.74	645.01	589.78	539.69	163.15
55	–	757.33	692.50	633.42	580.01	191.55
56	–	812.10	742.73	679.57	622.44	233.80
57	–	870.34	795.93	728.25	666.97	303.90
58	–	932.52	852.56	779.86	714.26	443.50
59	–	999.43	913.28	834.97	764.27	860.00
60	–	1071.85	978.66	894.04	817.68	–

⁵¹⁾ Anhang: Tabellen 1 und 2 in der Fassung des RRB vom 1. 2. 2005 (wirksam seit 1. 1. 2005, publiziert am 5. 2. 2005); Tabellen 3 und 4 aufgehoben durch denselben RRB; dadurch wurde Tabelle 5 zu Tabelle 3.

61	–	–	1049.69	957.82	875.04	–
62	–	–	–	1027.52	937.23	–
63	–	–	–	–	1005.68	–

-
- ¹⁾ Maximale Beteiligung des Arbeitgebers an der Einkaufssumme auf Alter 28 in % des anrechenbaren Lohnes.
- ²⁾ Einkaufssumme bzw. Austrittsschädigung in % des anrechenbaren Lohnes, abhängig vom (effektiven oder eingekauften) Eintrittsalter (EA) bzw. vom ordentlichen Rücktrittsalter (RA).
- ³⁾ Fester, bis zum 60. Altersjahr monatlich zahlbarer versicherungstechnischer Zusatzbeitrag zur Tilgung einer Einkaufsschuld je geschuldete Einkaufssumme von CHF 10 000.
-

Die Austrittsschädigung umfasst im Minimum die vom Mitglied persönlich geleisteten wiederkehrenden Beiträge und Nachzahlungen zuzüglich eines Zuschlags von 4% pro Altersjahr nach dem 20. Altersjahr sowie die vom Mitglied geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen.

Das für die Berechnungen massgebende Alter entspricht der Differenz aus dem Stichtag des Eintritts und dem Geburtsdatum, wobei der Geburtsmonat nicht und der Monat des Eintritts nur mitgezählt wird, wenn der Eintritt nach dem 1. Tag des Monats erfolgte.

Tabelle 2. Berechnungstabelle für weitere Versicherungsfälle (andere Eintrittsalter als gemäss Tabelle 1)

Alter	Barwerte je Rücktrittsalter 60 bis 65 Jahre ¹⁾					
	Alter 60	Alter 61	Alter 62	Alter 63	Alter 64	Alter 65
20	290.29	–	–	–	–	–
21	301.47	–	–	–	–	–
22	313.17	–	–	–	–	–
23	325.26	–	–	–	–	–
24	337.74	–	–	–	–	–
25	350.81	–	–	–	–	–
26	364.26	362.51	–	–	–	–
27	378.11	376.29	374.47	–	–	–
28	387.47	385.84	384.09	382.66	–	–
29	397.09	395.40	393.77	392.34	291.27	–
30	406.71	405.15	403.52	402.29	301.99	290.68
31	416.26	414.90	413.40	412.23	312.98	301.28
32	426.14	424.71	423.28	422.24	324.29	312.07
33	435.83	434.53	433.36	432.25	335.92	323.18
34	445.58	444.41	443.37	442.39	347.88	334.49
35	455.46	454.48	453.44	452.60	360.10	346.32
36	465.40	464.56	463.65	462.87	372.78	358.35
37	475.48	474.76	473.98	473.27	385.78	370.76
38	485.49	485.03	484.32	483.80	399.17	383.57
39	495.82	495.43	494.85	494.52	413.08	396.70
40	513.57	505.90	505.64	505.25	427.44	410.48
41	532.22	516.69	516.36	516.30	442.33	424.65
42	551.53	527.54	527.48	527.48	457.86	439.34
43	571.68	543.92	538.72	538.85	473.92	454.61
44	592.54	563.55	550.16	550.49	490.56	470.47
45	614.32	584.03	561.73	562.25	507.85	486.92
46	636.87	605.35	576.36	574.28	525.79	503.88
47	660.34	627.45	597.22	586.37	544.38	521.50
48	684.71	650.33	618.80	598.65	563.62	539.76
49	710.06	674.12	641.10	611.00	583.51	558.48
50	736.39	698.75	664.24	632.78	603.98	577.79
51	763.62	724.30	688.16	655.20	625.04	597.68
52	791.90	750.69	712.79	678.28	646.75	618.09
53	821.21	777.99	738.21	702.07	668.98	638.95
54	851.76	806.26	764.53	726.51	691.80	660.21
55	883.55	835.77	791.77	751.86	715.26	681.98
56	916.89	866.52	820.17	778.05	739.38	704.28
57	951.93	898.63	849.62	804.96	764.14	727.09
58	989.04	932.49	880.49	833.30	789.88	750.62
59	1028.82	968.63	913.25	862.88	816.73	774.80
60	1071.85	1007.44	948.22	894.34	844.94	800.09

61	–	1049.69	985.99	928.07	874.84	826.74
62	–	–	1027.52	964.80	907.40	855.27
63	–	–	–	1005.68	943.15	886.47
64	–	–	–	–	983.19	921.18
65	–	–	–	–	–	960.38

¹⁾ Ordentliche Austrittsschädigung in % des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden, im Verhältnis der anrechenbaren zu den erreichbaren Versicherungsjahren gekürzten, anrechenbaren Lohnes.

Die Austrittsschädigung umfasst im Minimum die vom Mitglied persönlich geleisteten wiederkehrenden Beiträge und Nachzahlungen zuzüglich eines Zuschlags von 4% pro Altersjahr nach dem 20. Altersjahr sowie die vom Mitglied geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen.

Das für die Berechnungen massgebende Alter entspricht der Differenz aus dem Stichtag des Eintritts und dem Geburtsdatum, wobei der Geburtsmonat nicht und der Monat des Eintritts nur mitgezählt wird, wenn der Eintritt nach dem 1. Tag des Monats erfolgte.

Tabelle 3. Massgebender Rentensatz für die Rentenfälle 1970 bis 30. Juni 1980 (zu § 29 Abs. 3)

1. Alters- und Invalidenrenten ohne Kinderzulagen

alt ⁵²⁾ %	neu %	alt ⁵²⁾ %	neu %	alt ⁵²⁾ %	neu %
87	79	72	65	57	52
86	78	71	65	56	51
85	77	70	64	55	50
84	76	69	63	54	49
83	75	68	62	53	48
82	74	67	61	52	47
81	74	66	60	51	47
80	73	65	59	50	46
79	72	64	58	49	45
78	71	63	57	48	44
77	70	62	56	47	43
76	69	61	56	–	–
75	68	60	55	–	–
74	67	59	54	–	–
73	66	58	53	–	–

2. Kinderzulagen zu Alters- und Invalidenrenten

Unverändert.

3. Hinterbliebenenrenten

Ansätze nach neuem Gesetz. Übersteigt jedoch der Ansatz der Witwenrente nach PWWK-Gesetz 43,2%, so erhöht sich der Anspruch nach § 39 des neuen Gesetzes um $\frac{12}{13}$ des Unterschieds.

⁵²⁾ Abgerundeter Prozentsatz (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).